

**Satzung der European Society for Separation Science
(01. Oktober 2009)**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „European Society for Separation Science“, im folgenden als „der Verein“ bezeichnet. Er soll in das deutsche Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein repräsentiert alle nationalen Gesellschaften, Vereinigungen oder Arbeitsgruppen im Bereich Trennwissenschaften, Chromatografie, und verwandten Feldern.
- (3) Der Vereinszweck ist die Förderung der Wissenschaft zum allgemeinen Wohl, insbesondere im Bereich der Trenntechniken, d.h. der Chromatografie, Elektrophorese, Massenspektrometrie, und verwandten Techniken.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Unterstützung von Kongressen, Symposien, Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, akademischen Preisen und Auszeichnungen verwirklicht.
- (5) Ein weiterer Zweck ist die Kooperation mit Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen.
- (6) Zweck des Vereins sind auch alle Handlungen und Tätigkeiten, die für die vorgenannten Zwecke nützlich sind und die im gesetzlichen Sinne durch einen solchen eingetragenen Verein durchgeführt werden können.

§ 3 Form der Willenserklärungen

Willenserklärungen zur Mitgliedschaft im Verein müssen dem Vorstand in geschriebener Form oder in qualifizierter elektronischer Form nach § 126a BGB zugestellt werden. Der Empfang einer Willenserklärung durch eines der Mitglieder der Organisation ist ausreichend.

§ 4 Finanz-Struktur

- (1) Das Kapital und Einkommen der Gesellschaft des Vereins, aus welchen Quellen auch immer, darf ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele der Gesellschaft verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Kein ehrenamtliches Vorstandsmitglied oder irgendein Mitglied des Vereins soll finanzielle Vorteile aus den Aktivitäten der Gesellschaft erzielen können, außer den folgenden:
 - a) Erstattung von Ausgaben, die einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied oder einem Mitglied für Arbeiten entstanden sind, die sich ausschließlich auf den Verein beziehen.
 - b) Erstattung oder Vergütung für ein Mitglied oder Angestellten des Vereins (der gleichzeitig kein Stimmmitglied des Vorstandes ist) für Dienstleistungen oder Tätigkeiten für die Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Schecks des Vereins müssen die gemeinsamen Unterschriften des Kassenwarts und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und Gesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, wobei dies der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (2) Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft wird durch den Vorstand während eines Treffens nach Eingang des Antrags gefällt. Im Falle einer Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller so schnell wie möglich bekannt gemacht werden. Der Antragsteller kann Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Im Fall unterschiedlicher Auslegung zwischen Antragsteller und Vorstand wird eine Entscheidung auf der nächsten Vollversammlung gefällt. Der Antragsteller hat das Recht, während der Vollversammlung anwesend zu sein und seine Interessen zu vertreten.
- (3) Veränderungen in den Details, die für die Mitgliedschaft zu erfüllen sind, müssen allen Mitgliedern des Vereins ohne Verzögerung bekannt gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es zur Wahrung des Vereinsinteresses notwendig erscheint, insbesondere wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist;
 - b) es sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat;

- c) es Vereinsinterna wahrheitswidrig verbreitet und hierdurch dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 7 Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Treffen, Veranstaltungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen, vorausgesetzt, daß alle Gebühren, die für die Teilnahme zu erheben sind, bezahlt werden.
- (2) Mitglieder haben das Recht, an allen Vollversammlungen des Vereins teilzunehmen und an allen Entscheidungen mitzustimmen. Individuelle natürliche Personen, die Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht außer nach jeweiliger Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Rechte der Mitgliedschaft können nur von solchen Mitgliedsorganisationen und Mitgliedern wahrgenommen werden, die ihre Beiträge für das betreffende Jahr gezahlt haben (siehe § 6 (3)).

§ 8 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt regelmäßig einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und des Fälligkeitsdatums obliegt der Vollversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt, die Jahresgebühren vom Konto direkt abzubuchen.
- (4) Der Verein kann entstehende Bankgebühren oder sonstige Kosten, z.B. für Rückzahlungen an die Mitglieder, geltend machen. Zur Abdeckung der Ausgaben für Mahnungen kann der Verein angemessene finanzielle Kompensation erheben.
- (5) Zur Finanzierung außergewöhnlicher Aktivitäten des Vereins kann die Vollversammlung einen Entschluss treffen, einen proportionalen finanziellen Beitrag von allen Mitgliedern zu erheben, vorausgesetzt dass ein Budget aufgestellt ist und dieses von zwei Dritteln der Vollversammlungsmitglieder anerkannt worden ist.

§ 9 Verwaltungsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung von Beiräten oder Arbeitsgruppen als auch ihre Zusammensetzung und Aufgaben bestimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Verwaltung des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Keine Person darf gleichzeitig mehr als ein Amt bekleiden.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Komitees vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Vollversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Nach einer Amtszeit von 4 aufeinander folgenden Jahren darf ein Vorstandsmitglied für die Wiederwahl des gleichen Amtes erst nach einem Jahr wieder zur Verfügung stehen. Normale Mitglieder können ohne Nominierung wiedergewählt werden. Zur Aufrechterhaltung der Kontinuität wird jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Aus diesem Grund ist für zwei Mitglieder das Amt des ersten Vorstandes auf zwei Jahre begrenzt. Die Mitglieder, die unter diesen Umständen vorzeitig zurücktreten müssen, werden durch den Vorstand bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist, oder bis die Organisation, deren Interessen er/sie vertritt, ihn/sie abberuft und einen Nachfolger benennt.
- (6) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden geschieht durch geheime Abstimmung in der Vollversammlung. Die Wahl aller anderen Mitglieder wird durch offene Abstimmung festgelegt. Für jede Position muss die Wahl separat durchgeführt werden.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - c) die Haushaltsplanung, Buchführung und der Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr,
 - d) die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedsanträgen.

§ 12 Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das eine Organisation vertritt, eine Stimme. Einzelmitglieder dürfen nur abstimmen, wenn vorher die Zustimmung des Vorstandes eingeholt wird. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied einer Organisation durch schriftliche Autorisierung bestellt werden. Die Autorisierung ist nur für eine Sitzung der Vollversammlung gültig. Mit Ausnahme des Vorsitzenden kann ein Mitglied nicht als Vertreter für mehr als ein zusätzliches Mitglied auftreten.

Bei gleicher Anzahl von Stimmen für oder gegen eine Vorlage hat der Vorsitzende das Recht, ein zusätzliches Votum einzubringen.

- (2) Soweit die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds einschließlich der daraus erwachsenen Rechte und Pflichten betroffen ist, kann sich ein Mitglied in der Vollversammlung auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag anzuzeigen.
- (3) Die Vollversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung oder Vereinsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeiten des Beitrages;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h) die Beschlussfassung über Beschwerden, soweit dies in der Satzung bzw. Ordnung vorgesehen ist;
 - i) die Anordnung außerordentlicher Kassen- oder Geschäftsprüfungen bei dringendem Verdacht auf fehlerhafte Amtsführung und dem Erfordernis unverzüglichen Einschreitens zur Abwendung von Nachteilen für den Verein und seine Ziele.
- (4) Die Vollversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand muss seinerseits in jeder wichtigen Angelegenheit die Meinung der Vollversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im 4. Quartal.
- (2) Die Ladung erfolgt mit einfachem Brief oder in elektronischer Form. Sofern der Verein Informationen über das Internet anbietet, ist auch dort auf den Versammlungstermin hinzuweisen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Änderungen der Satzung oder von Ordnungen bzw. die betreffenden Anträge sind im Wortlaut beizufügen.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Über dringende Angelegenheiten, die in der Verantwortung der Vollversammlung liegen, kann auch in elektronischer

Form abgestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder über die Gründe für eine bevorstehende Abstimmung informiert worden sind und wenn mindestens eine Woche zwischen Empfang der relevanten Information und dem Abstimmungstermin liegt.

- (6) Die Abstimmung über die Statuten und die Wahl des ersten Vorstandes kann ebenfalls in einem Verfahren gemäß § 13 Abs. (5) 2. Satz durchgeführt werden.

§ 14 Tagesordnung der Vollversammlung

- (1) Vorschläge oder Zufügungen zur Tagesordnung müssen beim Vorstand wenigstens zwei Wochen vor dem Datum der Vollversammlung eingehen.
- (2) Entscheidung über zusätzliche Tagesordnungspunkte werden während der Vollversammlung getroffen.

§ 15 Durchführung von Vollversammlungen

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Vollversammlung ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem amtierenden Schriftführer; bei dessen Abwesenheit einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vereinsmitglied.
- (3) Sofern nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben stets außer Betracht. Falls die Vollversammlung nicht ein Quorum von 60 % der Mitglieder erreicht, müssen die Abstimmungsinhalte und die Ergebnisse der Abstimmungen während der Vollversammlung auf der Internetseite des Vereins innerhalb einer Woche bekannt gemacht werden, um Delegierten, die nicht an der Vollversammlung teilnehmen konnten, die Möglichkeit zu geben, ihre Stimme durch E-Mail an den Vorstand innerhalb einer weiteren Woche abzugeben. Wenn das Quorum dann noch immer nicht erreicht ist, gilt die Entscheidung der Vollversammlung zuzüglich der durch E-Mail eingereichten Stimmen als endgültig.
- (4) Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für Änderungen des Vereinszwecks die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die schriftliche Zustimmung nicht anwesender Mitglieder muss spätestens binnen sechs Wochen nach der Versammlung vorliegen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies für einen Beschlussgegenstand beantragen, muss über diesen schriftlich geheim abgestimmt werden.

§ 16 Außerordentliche Vollversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung muss erfolgen
 - a) wenn das Vereinsinteresse dies erfordert,

- b) wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Ordnungen

Die Vollversammlung kann wichtige, die Vereinsverfassung betreffende Regelungsbereiche in Ordnungen regeln, z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Rechts- und Verfahrensordnung etc.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses ist vorgesehen, falls der Verein aufgrund eines Gesetzesaktes aufgelöst wird oder er seinen gesetzlichen Status aus anderen Gründen verliert.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung von offenen Rechnungen, an UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. August 2006 angenommen; § 18(3) wurde auf der Vollversammlung am 03 Sep. 2009 in Siofok, Ungarn, durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geändert.